

## CHRONIK DER STAATSVERTRÄGE

### I.

Die Reihe der **politischen Verträge**, die als sogenannte »Regionalpakete« auf einen engeren Zusammenschluß mehrerer Staaten abzielen, ist in Europa durch den am 12. September 1934 von den Vertretern *Estlands, Lettlands* und *Litauens* in Genf unterzeichneten, am 3. November 1934 ratifizierten <sup>1)</sup> *Traité d'entente et de collaboration* fortgesetzt worden. Der Vertrag sieht eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung auf dem Gebiet der auswärtigen Politik vor (Art. 1), die allerdings auf Grund des — vor allem mit Rücksicht auf die Wilna-Frage eingefügten — Art. 3 erheblichen Einschränkungen unterliegt. Die Bestimmungen über die periodischen Konferenzen der beteiligten Außenminister und die Zusammenarbeit der diplomatischen und konsularischen Vertreter (Artt. 2 und 5) sind dem estnisch-lettischen Freundschaftsvertrag vom 17. Februar 1934 <sup>2)</sup> nachgebildet. Es fehlt aber die in Art. 4 des estnisch-lettischen Vertrages <sup>3)</sup> enthaltene Bestimmung über eine etwaige gegenseitige Repräsentation auf internationalen Konferenzen. Die Geltungsdauer des Vertrages, an dem die einer baltischen Union entgegenstehenden Schwierigkeiten recht deutlich werden <sup>4)</sup>, ist auf zehn Jahre bemessen und kann stillschweigend verlängert werden (Art. 9).

Im Nahen Osten treten Bestrebungen, die auf eine politische Union der selbständigen arabischen Reiche abzielen, in dem »*Vertrag muselmanischer Freundschaft und arabischer Brüderschaft*« zutage, der am 20. Mai 1934 (6. Safar 1353) in Taif zwischen dem *König Ibn Saud* und dem *Imam des Yemen* auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen worden ist und den zwischen den beiden Herrschern bestehenden Kriegszustand beendet hat <sup>5)</sup>. Die umstrittenen Grenzgebiete, insbesondere die Landschaft Assir, wurden dem Reiche Ibn Sauds einverleibt. In Art. 16 erklären die vertragschließenden Parteien:

»vereint durch die Bande muselmanischer Brüderschaft und arabischer Rasse, daß ihre beiden Nationen nur eine einzige sind, daß keine der anderen übel will, daß sie sich bemühen werden, die Lage ihrer Nation in einer Atmosphäre der Ruhe und Friedfertigkeit zu verbessern, und daß

<sup>1)</sup> Der Text des Vertrages ist im Anhang abgedruckt.

<sup>2)</sup> Diese Z. Bd. IV, S. 353.

<sup>3)</sup> Ähnlich Art. 3 des griechisch-türkischen Vertrages vom 14. 9. 1933 (diese Z. Bd. IV, S. 120).

<sup>4)</sup> Über die schon lange zurückreichenden Pläne zur Schaffung einer baltischen Union vgl. Pusta, *Nordisk Tidskrift for international Ret* 1934, vol. V, S. 3 ff.; Kaasik, *Revue Générale de droit intern. publ.* 1934, S. 631 ff.

<sup>5)</sup> Der folgenden Darstellung ist die italienische Übersetzung des arabischen Textes in *Oriente Moderno* 1934, S. 315 zugrunde gelegt. Nicht unbedingt zuverlässige französische Übersetzungen in *Europe Nouvelle* 1934, S. 718; *Correspondance d'Orient* 1934, S. 16. Vgl. ferner Hans Kohn, *Foreign Affairs* 1934, S. 91 ff.; *Gerarchia* 1934, S. 659 ff.

sie ihre Kräfte unter allen Umständen für das Wohl ihrer beiden Länder und ihrer Nation einsetzen werden, ohne damit irgendeine Feindseligkeit gegenüber irgendeiner anderen Nation zu beabsichtigen.«

Demzufolge sollen, unbeschadet der Freiheit der Vertragsschließenden in der Ausübung ihrer Rechte, die auswärtigen Vertreter des einen Staats befugt sein, die Interessen des anderen auf dessen Wunsch jederzeit und in jedem Umfang zu vertreten. Haben beide Mächte an demselben Ort eigene Vertreter, so werden diese sich über eine gemeinsame Haltung ins Benehmen setzen (Art. 20). Die Verbundenheit beider Staaten kommt ferner in der Vorschrift des Art 12 Abs. 2 zum Ausdruck, der die Verpflichtung der Vertragsparteien stipuliert, fremde Staatsangehörige oder Angehörige des anderen Teils nur mit Zustimmung des letzteren bei sich einzubürgern<sup>6)</sup>. Beide Vertragspartner erkennen andererseits gegenseitig ihre volle Unabhängigkeit an (Art. 2). Sie verpflichten sich, ihre Untertanen von allen Angriffshandlungen gegen den anderen Teil abzuhalten (Artt. 7, 9; vgl. ferner Art. 11), ferner Personen, »die sich der Gehorsamkeitspflicht dem eigenen Staat gegenüber entziehen«, nicht bei sich aufzunehmen und sie unter Umständen auszuliefern (Art. 10), und nicht mit dritten Mächten, Personen oder Personengruppen in Beziehungen zu treten oder mit diesen Vereinbarungen abzuschließen, die den Interessen der andern Partei abträglich sein, ihr Schwierigkeiten bereiten, Schaden bringen oder ihre Interessen und ihre Existenz gefährden könnten (Art. 15). In den Artikeln 17 und 18 sind genaue Verhaltensmaßregeln für den Fall aufgestellt, daß der Vertragspartner das Opfer eines äußeren Angriffs wird oder innere Unruhen zu bekämpfen hat. Sie laufen darauf hinaus, daß der eine Teil alles tun muß, um eine Unterstützung der äußeren oder inneren Feinde des anderen zu verhindern.

Ein besonderer Schiedsvertrag, der einen integrierenden Bestandteil des Freundschaftsvertrages bildet, sieht die schiedsrichterliche Erledigung aller Streitigkeiten vor, die nicht in unmittelbaren Verhandlungen beigelegt werden können. Ausnahmen vom Schiedsverfahren bestehen nicht. Krieg und jegliche Gewaltanwendung sind durch die Artt. 1 und 8 ausgeschlossen. Art. 5 verbietet zur weiteren Sicherheit die Anlage von Befestigungen in einer Fünf-Kilometer-Zone auf beiden Seiten der Grenze.

Der am 11. Februar 1934 zwischen *Großbritannien* und dem *Imam des Yemen* unterzeichnete »*Treaty of Friendship and Mutual Cooperation*«<sup>7)</sup>

<sup>6)</sup> Gemäß Art. 12 Abs. 1 erwerben die Bewohner der gemäß Art. 2 abgetretenen Gebiete die Staatsangehörigkeit des Erwerberstaates. Optionsbestimmungen fehlen. Art. 14 schreibt lediglich vor, daß auf dem Gebiet des einen Teils befindliche, Staatsangehörigen des anderen Teils gehörende Güter und Rechte nicht sequestriert und in ihrer Nutzbarmachung beeinträchtigt werden dürfen.

<sup>7)</sup> Cmd. 4630; *Oriente Moderno* 1934, S. 367.

gibt den Beziehungen zwischen den beiden Staaten zum ersten Mal seit der englischen Okkupation des Gebiets von Aden im Jahre 1839 eine vertragliche Grundlage. Großbritannien erkennt in Art. 1 die volle und absolute Unabhängigkeit des Imam an. Zwischen den Vertragsparteien soll nach Art. 2 immer Frieden und Freundschaft herrschen. In Art. 6 heißt es:

»The high contracting parties undertake not to assist nor to connive at any action directed against the friendship and concord now sincerely existing between them.«

Die Frage der Grenzziehung zwischen dem Yemen und dem Protektorat Aden soll endgültig erst in späteren, vor Ablauf der auf 40 Jahre bemessenen Geltungsdauer des Vertrags zu eröffnenden Verhandlungen gelöst werden. Vorläufig hat es bei dem status quo sein Bewenden (Art. 3).

Das Abkommen zwischen Großbritannien und dem Emir von Transjordanien über die *Ausübung der britischen Mandatsgewalt in Transjordanien* vom 20. Februar 1928<sup>8)</sup> ist durch ein Abkommen vom 2. Juni 1934<sup>9)</sup> zum Vorteil des Emirs von Transjordanien geändert worden. Dem Emir wird nach dem neu gefaßten Art. 1 das Recht zuerkannt, konsularische Vertreter in den benachbarten arabischen Staaten zu bestellen. Ferner ist neben anderen Vorschriften die des Art. 7 in Wegfall gekommen, nach der die Zolltarife in Transjordanien britischer Genehmigung bedurften.

Der *Freundschaftsvertrag* zwischen dem *Imam des Yemen* und den *Niederlanden* vom 12. März 1933<sup>10)</sup> und derjenige zwischen dem Königreich des *Ibn Saud* und *Afghanistan* vom 6. Mai 1932<sup>11)</sup>, die beide starke Ähnlichkeiten mit dem am 7. November 1933 zwischen den Vereinigten Staaten und dem Königreich des *Ibn Saud* abgeschlossenen Abkommen über die diplomatische und konsularische Vertretung, den Schutz der Fremden, Handel und Schifffahrt aufweisen<sup>12)</sup>, sind am 4. Februar bzw. (durch *Ibn Saud*) 17. März 1934 ratifiziert worden. Die Ratifikation des am 10. Mai zwischen *Frankreich* und *Persien* abgeschlossenen Freundschaftsvertrags erfolgte am 5. Juli 1934<sup>13)</sup>.

Der *zentralamerikanische Verbrüderungsvertrag* (Tratado de Confraternidad Centroamericana), der am 12. April 1934 auf der in Guatemala zusammengetretenen Zentralamerikanischen Konferenz von den Delegierten *Guatemalas, Costa-Ricas, Honduras', Nicaraguas* und *El Salvadors* unterzeichnet wurde<sup>14)</sup> und auf den von ihm regelten Ge-

<sup>8)</sup> Treaty Series 1930, Nr. 7.

<sup>9)</sup> Cmd. 4661; vgl. dazu *Oriente Moderno* 1934, S. 453.

<sup>10)</sup> Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1934, Nr. 54; Martens N.R. G. 3, XXIX, S. 76; *Oriente Moderno* 1934, S. 194.

<sup>11)</sup> *Oriente Moderno* 1934, S. 196.

<sup>12)</sup> Vgl. zu letzterem diese Z. Bd. IV, S. 363.

<sup>13)</sup> Journal Officiel, Lois et Décrets, 1934, S. 6950.

<sup>14)</sup> Spanischer Originaltext: *Diario de Centro America* Bd. X, Nr. 31, S. 6; englische Übersetzung in *Treaty Information* 1934, Bull. 56, S. 31.

bieten an die Stelle der Washingtoner Verträge vom 7. Februar 1923 tritt (Art. XXI), beginnt mit einer Ächtung des Krieges und dem Verzicht auf jegliche Gewaltanwendung, soweit es sich um das Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander handelt (Art. I). In Art. II wird die politische Vereinigung Zentralamerikas (unión política de Centroamerica) als das höchste politische Ziel verkündet und der Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben, in gemeinsamer Arbeit »den nationalen Wiederaufbau« (el advenimiento de la reconstrucción nacional) vorzubereiten. Diese Zusammenarbeit erfolgt unter Wahrung der vollen Souveränität jedes Vertragsstaats (Art. III) und unter der ausdrücklich übernommenen Verpflichtung, sich jeglicher Einmischung in die inneren Verhältnisse der Vertragspartner zu enthalten (Art. IV). In den Dienst der Zusammenarbeit sind gemäß Art. XVI insbesondere die Auswärtigen Ämter und die diplomatischen und konsularischen Vertreter zu stellen. Bezeichnend für den Geist, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, ist Art. XVIII, der über die Ratifikation und Inkraftsetzung folgendes bestimmt:

»Si alguna o algunas de las Repúblicas Centroamericanas no ratificare el presente Tratado, se llevará a efecto si fuere aceptado por tres de ellas; pero en todo caso, las no adherentes serán estimadas como partes agregadas de la Nación Centroamericana, y en cualquier tiempo tendrán el derecho de adherirse a las estipulaciones de este Pacto«<sup>15)</sup>.

Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sollen gemäß Art. VII in den anderen Vertragsstaaten nicht als Ausländer betrachtet werden, sondern dieselben Rechte und Pflichten haben, wie die dortigen Staatsangehörigen. Die Fähigkeit (capacidad legal) zur Ausübung der politischen Rechte muß allerdings sowohl nach dem Heimatrecht wie nach dem Recht des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates des Betroffenen vorhanden sein<sup>16)</sup>. Für die gegenseitigen Erzeugnisse sollen Vorzugszölle eingeführt und gemeinsame Schritte unternommen werden, um die internationale Anerkennung dieser Durchbrechung des

<sup>15)</sup> Vgl. hierzu Art. XVI der ebenfalls am 12. April 1934 zwischen denselben Staaten abgeschlossenen Auslieferungskonvention (Diario a. a. O. S. 7; Treaty Inf. 1934, Bull. 56, S. 38), in dem es heißt »... Si dos o tres Estados obligados por esta Convención llegaren a formar una sola entidad política, la misma Convención se considerará vigente entre la nueva entidad y las Repúblicas obligadas que permanecieren separadas, mientras éstas sean, por lo menos, dos. Cualquiera de las Repúblicas de Centro América que dejare de ratificar esta Convención, podrá adherir a ella mientras esté vigente.«

<sup>16)</sup> Art. VII lautet: »Los originarios de Centroamérica residentes en cualquiera de los Estados no serán considerados como extranjeros; gozarán de idénticos derechos, sin limitación alguna, y tendrán las mismas obligaciones civiles que los nacionales. Serán considerados como nacionales del país donde residan cuando lo soliciten de conformidad con la Constitución de dicho país; para el ejercicio de los derechos políticos será necesario, que tengan capacidad legal conforme al las leyes de su país de origen y de aquel donde hayan de ejercerlos. El incorporado tendrá los derechos y obligaciones que conciernen a los nacionales, de acuerdo con sus respectivas Constituciones.«

Meistbegünstigungsprinzips zu erreichen (Art. VI <sup>17</sup>). Die Artikel VIII bis XVII sehen eine Vereinheitlichung des Rechts und des Unterrichts wesens, die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Berechtigungen, Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Urkundenwesens und der Rechtshilfe, Förderung des gegenseitigen Verkehrs und die Errichtung einer großen Informationsstelle über die Schwesterrepubliken in jeder der zentralamerikanischen Hauptstädte in Gestalt eines »Hauses von Zentralamerika« vor. Streitigkeiten unter den Vertragsstaaten sind ausschließlich auf friedlichem Wege, grundsätzlich durch Schiedsspruch, zu erledigen. Ausnahmen vom Schiedsverfahren werden nicht anerkannt <sup>18</sup>).

Durch das am 24. Mai 1934 zwischen Peru und Columbien in Rio de Janeiro unterzeichnete »Protokoll der Freundschaft und Zusammenarbeit« (Protocolo de amistad y cooperacion) <sup>19</sup>) ist der Leticia streit beendet worden. Zur Regelung der Verhältnisse in den betreffenden Grenzgebieten sind in Ausführung der Artt. 4 und 6 des Protokolls bisher drei in einer Zusatzakte zu dem Protokoll zusammengefaßte Sonderabkommen abgeschlossen worden, die u. a. die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen in den Grenzgebieten mit den eigenen Staatsangehörigen, weitgehende Erleichterungen für den Handels- u. Schiffsverkehrsverkehr, Vereinheitlichung bzw. Anpassung der beiderseits für die Grenzgebiete erlassenen polizeilichen Vorschriften und Maßnahmen, Vereinheitlichung der Zollsätze und Zollerleichterungen, gemeinsame Schmuggelbekämpfung, Schutz der beiderseitigen Eingeborenen gegen Ausbeutung und ihre Erziehung und Unterstützung zum Gegenstand haben. Über die Ausführung dieser Abkommen wacht gemäß Art. 6 eine Dreimännerkommission, deren Mitglieder von den Regierungen Columbiens, Perus und Brasiliens ernannt werden. Die Kommission, in der das brasilianische Mitglied den Vorsitz führt, hat keine polizeilichen, administrativen oder richterlichen Befugnisse, ist aber unter gewissen Voraussetzungen berufen, Streitigkeiten, die über die Ausführung der erwähnten Verträge entstehen, zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Kommission kann innerhalb von 30 Tagen bei dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag »Appell« eingelegt

<sup>17</sup>) Siehe dazu unten S. 910 Anm. 33.

<sup>18</sup>) Art. V des Vertrages lautet: »Los conflictos que en lo futuro puedan surgir entre los Estados Centroamericanos, serán resueltos única y exclusivamente por medio del arbitraje, sin perjuicio de que pueda recurrirse a los demás medios de solución pacífica. No habrá excepción alguna que impida el arbitraje.

En cuanto al procedimiento y demás condiciones del juicio, se estará a lo que se establezca en la Convención Compromisaria que deberán subscribir las partes interesadas.«

<sup>19</sup>) Spanischer Originaltext: Revista de Derecho Internacional 1934, Nr. 50, S. 282 ff.; engl. Übersetzung: Treaty Information 1934, Bull. 57, S. 23; französ. Übersetzung: Documents politiques, 1934, S. 324.

werden. Die Vorschriften der Artikel 2, 6 und 7 enthalten prozeßrechtlich interessante Bestimmungen, durch die dem Haager Gerichtshof bedeutsame Befugnisse übertragen werden <sup>20)</sup>.

Der am 29. Mai 1934 unterzeichnete, am 9. Juni 1934 ratifizierte Vertrag zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Kuba* <sup>20)21)</sup>, durch den der das »*Platt Amendment*« enthaltende Vertrag vom 22. Mai 1903 aufgehoben wird, bedeutet die Abkehr von der von den Vereinigten Staaten bisher verfolgten Interventionspolitik <sup>22)</sup>.

Brasilien hat am 10. Mai 1934 in Paris die Urkunde über seinen Beitritt zum Kelloggspakt vom 27. August 1928 hinterlegen lassen <sup>23)</sup>. Der Beitritt Brasiliens, das damit der 63. Vertragsstaat des Kelloggpaktes wird, geht auf einen Beschluß der VII. Panamerikanischen Konferenz zurück <sup>24)</sup>.

## II.

Auf dem Gebiet der **Handelsverträge** hat *Großbritannien* in den Verträgen mit den *baltischen Staaten* <sup>25)</sup> die Politik weiterverfolgt, deren

<sup>20)</sup> Diese Regelung wird in einem der nächsten Hefte der Zeitschrift besonders behandelt werden.

<sup>21)</sup> American Treaty Series Nr. 866.

<sup>22)</sup> In der Botschaft des Präsidenten Roosevelt anläßlich der Übersendung des Vertrags an den Senat (Press Releases v. 2. 6. 1934, S. 339) heißt es: »I have publicly declared 'that the definite policy of the United States from now on is one opposed to armed intervention'. In this new treaty with Cuba, the contractual right to intervene in Cuba which had been granted to the United States in the earlier treaty of 1903 is abolished, and those further rights, likewise granted to the United States in the same instrument, involving participation in the determination of such domestic policies of the Republic of Cuba as those relating to finance and to sanitation, are omitted therefrom. By the consummation of this treaty, this Government will make it clear that it not only opposes the policy of armed intervention, but that it renounces those rights of intervention and interference in Cuba which have been bestowed upon it by treaty.

Our relations with Cuba have been and must always be especially close. They are based not only upon geographical proximity, but likewise upon the fact that American blood was shed as well as Cuban blood to gain the liberty of the Cuban people and to establish the Republic of Cuba as an independent power in the family of nations. I believe that this treaty will further maintain those good relations upon the enduring foundation of sovereign equality and friendship between our two peoples, and I consequently recommend to the Senate its ratification. — Vgl. in diesem Zusammenhang die am 29. Juni 1934 seitens der Vereinigten Staaten erfolgte Ratifikation der auf der 7. Panamerikanischen Konferenz unterzeichneten Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten (siehe diese Z. Bd. IV, S. 634, 650). Die Ratifikation erfolgte mit demselben, in dieser Zeitschrift Bd. IV, S. 333 abgedruckten und besprochenen Vorbehalt wie seinerzeit die Unterzeichnung (Treaty Information 1934, Bull. 57, S. 4; Bull. 58, S. 6).

<sup>23)</sup> Reichsgesetzblatt II 1934, S. 373.

<sup>24)</sup> Treaty Information 1934, Bull. 56, S. 10.

<sup>25)</sup> Vertrag mit Estland vom 11. Juli 1934 — Cmd. 4653; Vertrag mit Litauen vom 6. Juli 1934, ratifiziert am 2. August 1934 — Amtsblatt des Memelgebietes 1934, S. 805; Treaty Series 1934, Nr. 20; Vertrag mit Lettland vom 17. Juli 1934 — Cmd. 4659; Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajums 1934, S. 337.